Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/861

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6383/62

Bonn, den 28. Dezember 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzung — Divinylbenzol)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzung — Divinylbenzol)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 29.01 (Kohlenwasserstoffe) erhält die Anmerkung 6 folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-	Außen-
	Zollsatz % des Wertes		Zollsatz % des Wertes	
6. (zu Abs. D-VI) Divinylbenzol aus Abs. D-VI, bis 31. Dezember 1962	frei	frei	6	12,8

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat auf Vorschlag der Kommission den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für Divinylbenzol vorübergehend vollständig ausgesetzt.

(2) Nach dem Aussetzen des Zollsatzes im Gemeinsamen Zolltarif der EWG ist der entsprechende Außen-Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1962 dem Zollsatz „frei" im Gemeinsamen Zolltarif der EWG anzupassen.

(3) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Anpassung ihrer Außen-Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG nach Artikel 23 des EWG-Vertrages durchzuführen. Es steht ihnen jedoch nach Artikel 24 des EWG-Vertrages frei, die Außen-Zollsätze rascher als in Artikel 23 vorgesehen anzugleichen.

(4) Bei Divinylbenzol ist für die Bundesrepublik aus wirtschaftlichen Gründen die sofortige Senkung des Außen-Zollsatzes auf die Höhe des neuen Zollsatzes im Gemeinsamen Zolltarif der EWG („frei") erwünscht. Durch die vorliegende Verordnung erhält deshalb Divinylbenzol — in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages — für die Dauer der Aussetzung des Zollsatzes im Gemeinsamen Zolltarif der EWG den deutschen Außen-Zollsatz „frei".

(5) Der Binnen-Zollsatz darf keinesfalls höher sein als der zugehörige Außen-Zollsatz. Der derzeitige Binnen-Zollsatz wurde deshalb ebenfalls ausgesetzt, d. h. auf „frei" vorübergehend herabgesetzt (Artikel 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages).